



Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Bamberg

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg vom 21.11.2022** zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Bamberg **wird aufgehoben.**
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg als bekannt gegeben.

Hinweis:

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen Lichtenhaidestraße 1, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510).

Gründe

I.

Die aktualisierte HPAI-Risikobewertung des LGL geht weiterhin von einem hohen Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen aus, insbesondere in der Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen. Daher wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass in den Geflügelhaltungen erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen, weshalb die Anordnungen der erlassenen Allgemeinverfügung hierzu weiterhin bestehen bleiben müssen.

Für Geflügelausstellungen wird inzwischen von einem moderaten Eintragsrisiko ausgegangen, weshalb die Ausrichtung unter Einhaltung bestimmter Anforderungen stattfinden kann.

II.

1. Die Stadt Bamberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GO) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 ergab sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützte sich auf die seinerzeitige Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Aufgrund der geänderten Risikobewertung des LGL können Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art (im engeren Sinne Geflügelausstellung) wieder zugelassen werden. Für Geflügelausstellungen wird von einem moderaten Eintragsrisiko ausgegangen, weshalb die Ausrichtung wieder stattfinden kann. Insbesondere bei Geflügelmärkten ist eine Rückverfolgbarkeit zum Kunden durchführbar, so dass

das gemäß Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, in der Stadt Bamberg nicht mehr als erforderlich bewertet wird. In der Folge war Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 aufzuheben.

3. Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Zur Vermeidung einer unnötigen Beschwerde wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Bamberg, den 10.07.2023
STADT BAMBERG**



**Andreas Starke
Oberbürgermeister**